

## **Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Ämter Breitenburg, Itzehoe-Land, Kellinghusen, Krempermarsch und Schenefeld**

1. Am 27. September 2009 findet die gleichzeitige Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Hinsichtlich der Einteilung der Wahlbezirke und der eingerichteten Wahlräume wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl wie folgt zusammen:

Amt Breitenburg	16.00 Uhr	Verwaltungsgebäude, Zimmer 22, Osterholz 5, 25524 Breitenburg
Amt Itzehoe-Land	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude, Zimmer 11 (Sitzungsraum II), Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe
Amt Kellinghusen	16.00 Uhr	Verwaltungsgebäude, Zimmer 21 (Sitzungszimmer), Brauerstraße 42, 25548 Kellinghusen
Amt Krempermarsch	16.00 Uhr	Verwaltungsgebäude, Zimmer 30 (Sitzungsraum), Birkenweg 29, 25361 Krempe
Amt Schenefeld	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude, Zimmer 30, Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Landtagswahl erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken der Gemeinden.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Bundestagswahl werden weiße Stimmzettel, für die Landtagswahl gelbe Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl und/oder Landtagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt für die Bundestagswahl und/oder Landtagswahl

ihre oder seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die Bundestagswahl und die Landtagswahl werden jeweils eigene Wahlscheine ausgestellt, die im jeweiligen Wahlkreis gültig sind. Wahlberechtigte, die Wahlscheine besitzen, können an den beiden Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die Bundestagswahl und/oder Landtagswahl jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl getrennt voneinander so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief für die Landtagswahl abgeben will, muss dafür sorgen,

dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes und § 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweise an wahlberechtigte Personen mit Behinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung:

Wahlberechtigte Personen mit Behinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung werden gebeten, bei der jeweiligen Gemeindebehörde zu erfragen, ob der Wahlraum ihres Wahlbezirks barrierefrei ist.

Breitenburg, den 14.09.2009

Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
als Gemeindebehörde  
gez. Heuberger

Itzehoe, den 14.09.2009

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
als Gemeindebehörde  
gez. Tiedemann

Kellinghusen, den 14.09.2009

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
als Gemeindebehörde  
gez. Preine

Krempe, den 14.09.2009

Amt Krempermarsch  
Der Amtsvorsteher  
als Gemeindebehörde  
gez. Früchtenicht

Schenefeld, den 14.09.2009

Amt Schenefeld  
Der Amtsvorsteher  
als Gemeindebehörde  
gez. Nottelmann